

► **Künstlersozialabgabe****Künstlersozialabgabe sinkt 2017 auf 4,8 Prozent**

| Seit fünf Jahren sinkt die Künstlersozialabgabe erstmalig. 2017 beträgt der Abgabesatz 4,8 Prozent statt derzeit 5,2 Prozent. Der geänderte Wert wurde am 11.08.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. |

Die Künstlersozialabgabe abführen müssen die Auftraggeber von selbstständigen Web-Designern, Grafik-Designern, Werbefotografen oder Textern. Bemessungsgrundlage ist quasi die Netto-Auftragssumme (Einzelheiten in § 25 Künstlersozialversicherungsgesetz). Sie fällt auch an, wenn eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft) oder Partnerschaftsgesellschaft beauftragt wird. Nicht abgabepflichtig sind Aufträge an eine OHG, KG, GmbH, GmbH & Co. KG oder Limited. Abgabepflichtige Unternehmer müssen sich von sich aus bei der Künstlersozialkasse melden.

▼ **WEITERFÜHRENDE HINWEISE**

- Künstlersozialabgabe-Verordnung 2017, Abruf-Nr. 188242
- Weitere Informationen und Meldeformular auf www.kuenstlersozialkasse.de.

► **Unfallversicherung****Kein Arbeitsunfall bei Kickerspiel während einer Fortbildung**

| Ein Vertriebsmitarbeiter, der zu einem Vertriebsworkshop eingeladen ist, und sich bei der Abendveranstaltung während eines Kickerspiels eine Knieverletzung zuzieht, erleidet keinen Arbeitsunfall. Das abendliche Begleitprogramm gehört nicht zu den betrieblichen Angelegenheiten, so das LSG Baden-Württemberg (Urteil vom 02.05.2016, Az. L 6 U 836/16, Abruf-Nr. 186381). |

▼ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Rechtsprechungsübersicht zum Arbeitsunfall auf lgp.iww.de → Abruf-Nr. 43957341

► **Lohnzuschläge****Nach § 3b EStG steuerfreie Nachtarbeitszuschläge sind unpfändbar**

| Nachtarbeitszuschläge sind, soweit sie der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer steuerfrei im Rahmen des § 3b EStG gewährt, als Erschwerniszulagen im Sinne von § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar. Das hat der BGH klargestellt. |

Nachtarbeitszuschläge sind unpfändbare Erschwerniszulagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Als Anhaltspunkt für „das Übliche“ kann nach Ansicht des BGH § 3b EStG herangezogen werden. Sprich: Nachtarbeitszuschläge, die für tatsächlich geleistete Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind in den Grenzen des § 3b EStG steuerfrei – und unpfändbar (BGH, Beschluss vom 29.06.2016, Az. VII ZB 4/15, Abruf-Nr. 187472).

▼ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Lesen Sie auf Seite 147, was Sie bei der Gewährung von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen beachten müssen.

Verordnung für 2017
veröffentlicht

**INFORMATION**

www.kuenstlersozialkasse.de

Sportliche Betätigung ohne Bezug zu betrieblichen Angelegenheiten

**DOWNLOAD**

Urteilsübersicht auf lgp.iww.de

Übliche Zuschläge sind unantastbar

**SIEHE AUCH**

Beitrag auf Seite 147 in dieser Ausgabe